

FAIR-USE-POLICY

Regelungen der angemessenen Mobilfunknutzung im EU-Ausland (Roaming)

Das in dem ALDI TALK Tarif des/der Kund:in enthaltene Leistungsvolumen für inländische Gesprächsminuten, SMS oder Daten kann auch im EU-Ausland (Mitgliedsstaaten der EU sowie alle Länder, für die die Preisvorgaben der EU gelten*) genutzt werden. Die Nutzung im EU-Ausland („Roaming“) kann durch Regelungen der angemessenen Nutzung („Fair-Use-Policy“, „FUP“) begrenzt werden. Für diese regulierten Endkunden-Roaming-Dienste kann in bestimmten Fällen ein Aufschlag zum Inlandspreis erhoben oder die Nutzung im EU-Ausland eingeschränkt werden. Es gelten folgende Regeln:

1. Aufenthaltsnachweis/stabile Bindungen

Der/die Kund:in ist verpflichtet, nach Aufforderung durch die E-Plus Service GmbH („EPS“) bei Vertragsschluss oder bei Anzeichen für eine zweckwidrige oder missbräuchliche Nutzung nachzuweisen, dass er/sie einen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland oder stabile Bindungen an Deutschland hat, die eine häufige und erhebliche Anwesenheit in Deutschland mit sich bringen. Dies kann z.B. durch Vorlage von Personalausweis, Aufenthaltsgenehmigung, Melderegistrierung, Mietvertrag, Arbeitsvertrag, Studiennachweis oder Renten- oder Steuerbescheid geschehen. EPS ist berechtigt, zum Nachweis die Vorlage mehrerer Dokumente zu fordern. Erbringt der/die Kund:in diese Nachweise nicht, braucht EPS ihm/ihr keine regulierten Endkunden-Roaming-Dienste mehr zur Verfügung zu stellen, oder kann stattdessen für jede weitere Nutzung einen Aufschlag erheben (Aufschlag siehe unten unter Ziff. 3).

2. Verhinderung einer zweckwidrigen oder missbräuchlichen Nutzung

EPS stellt dem/der Kund:in die regulierten Endkunden-Roaming-Dienste nur für vorübergehende Reisen im EU-Ausland zur Verfügung.

Eine zweckwidrige oder missbräuchliche Nutzung liegt vor, wenn:

- a. die Auslandsnutzung der regulierten Endkunden-Roaming-Dienste die Inlandsnutzung überwiegt (> 50%) und
- b. der Auslandsaufenthalt den Inlandsaufenthalt innerhalb eines Beobachtungszeitraums von vier Monaten überwiegt (> 50%).

Dabei gilt jeder Tag, an dem der/die Kund:in sich im inländischen Netz eingebucht hat, als ein Tag des Inlandsaufenthalts. Eine Anwesenheit und Nutzung außerhalb der EU wirkt sich nicht nachteilig auf seine Möglichkeit aus, Endkunden-Roaming-Dienste zu Inlandspreisen im EU-Ausland zu nutzen.

Weitere objektive Indikatoren für eine zweckwidrige oder missbräuchliche Nutzung sind:

- a. eine lange Inaktivität einer bestimmten SIM-Karte in Verbindung mit einer hauptsächlich oder sogar ausschließlichen Nutzung zum Roaming im EU-Ausland;
- b. die aufeinanderfolgende Nutzung von mehreren unterschiedlichen SIM-Karten durch denselben Kunden zum Roaming im EU-Ausland.

Um das Risiko einer zweckwidrigen oder missbräuchlichen Nutzung von Endkunden-Roaming-Diensten zu erkennen, darf EPS die erforderlichen Daten bzgl. Aufenthalts- und Nutzungsindikatoren zusammengenommen und über einen Zeitraum von mindestens vier Monaten speichern, verarbeiten und nutzen. Bei Feststellung einer zweckwidrigen oder missbräuchlichen Nutzung wird EPS den Kunden auf das festgestellte Verhaltensmuster hinweisen, bevor ein Aufschlag erhoben wird. Soweit der/die Kund:in die zweckwidrige oder missbräuchliche Nutzung dann nicht innerhalb von zwei Wochen einstellt, ist EPS berechtigt für die künftige Nutzung regulierter Endkunden-Roaming-Dienste ab dem Zugang des Warnhinweises einen Aufschlag auf den Inlandspreis gem. Ziff. 3. zu erheben.

3. Aufschläge

Liegt eine Verletzung der Regelungen gem. Ziff. 1. oder 2. vor, darf EPS für die Nutzung der regulierten Endkunden-Roaming-Dienste im EU-Ausland aktuell folgende Aufschläge (brutto, d.h. inkl. MwSt.) auf den Inlandspreis erheben:

- a. Aufschlag pro versendete SMS: ab 01.07.2022: 0,00476 €; ab 01.01.2025: 0,00357 €.
- b. Aufschlag für abgehende Gespräche pro Minute: ab 01.07.2022: 0,02618 €; ab 01.01.2025: 0,02261 €.
- c. Aufschlag für Datennutzung (einschl. MMS) pro Gigabyte übertragener Daten (Taktung je angefangenem Kilobyte):
ab 01.01.2024: 1,8445 € pro Gigabyte übertragener Daten; ab 01.01.2025: 1,547 € pro Gigabyte übertragener Daten;
ab 01. Januar 2026: 1,309 € pro Gigabyte übertragener Daten; ab 01.01.2027: 1,19 € pro Gigabyte übertragener Daten.
- d. Der Aufschlag, der für eingehende regulierte Roaminganrufe erhoben wird, entspricht ab dem 01.07.2022 der Höhe des gemäß Artikel 75 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 für das entsprechende Jahr festgelegte unionsweit einheitliche maximale Mobilfunkzustellungsentgelt.

1) 1 Monat = 30 Tage.

2) Das Guthaben auf der SIM-Karte kann maximal 200,00€ betragen.

E-Mail: alditalk@eplus.de

Telefon: 0177-177 1157

(es gilt der vom jeweiligen Anbieter ausgewiesene Preis für einen Anruf ins Mobilfunknetz)

4. Im EU-Ausland nutzbares Datenvolumen

Unabhängig von den Regelungen der Ziffern 1. und 2. kann bei Tarifen mit offenen Datenpaketen (z.B. Tarifoption mit einer Datenflatrate) nur ein Teil des tariflichen Datenvolumens ohne Aufschläge auf vorübergehenden Reisen im EU-Ausland genutzt werden. Dieses Datenvolumen berechnet sich wie folgt: Teilung des Gesamtpreises der Tarifoption durch den aktuell gültigen Aufschlag pro GB gem. Ziffer 3.c. Das Doppelte dieses Ergebnisses entspricht dem im EU-Ausland ohne Aufschläge nutzbaren Datenvolumens in GB innerhalb der Optionslaufzeit. Danach können Aufschläge gemäß Ziff. 3.c erhoben werden.

Die Formel zur Berechnung des nutzbaren Datenvolumens lautet:

$$\frac{\text{Gesamtpreis der Tarifoption (inkl. MwSt.)}}{\text{aktuell gültiger Aufschlag gemäß Ziff. 3.c pro GB (inkl. MwSt.)}} \times 2 = \text{nutzbares Datenvolumen in GB}$$

Beispiel:

$$\frac{\text{Gesamtpreis der Tarifoption 10,00 € ohne MwSt. (11,90 € inkl. MwSt.)}}{\text{aktuell gültiger Aufschlag gem. Ziff. 3.c pro GB 1,55 € ohne MwSt. (1,8445 € inkl. MwSt.)}} \times 2 = 13 \text{ GB}$$

Der/die Kund:in kann das errechnete nutzbare Datenvolumen innerhalb der Optionslaufzeit zum Inlandstarif ohne Aufschlag im EU-Ausland nutzen. Danach können Aufschläge gemäß Ziff. 3.c erhoben werden.

5. Transparenz

Der/die Kund:in kann in Bezug auf die Anwendung dieser Regelungen eine Beschwerde direkt gegenüber EPS richten. Im Rahmen dieser Beschwerde kann der Kunde z.B. nachweisen, dass er/sie die zweckwidrige oder missbräuchliche Nutzung der Endkunden-Roaming-Dienste nach Erhalt des Warnhinweises eingestellt hat. (vgl. Ziffer 2 am Ende)

* Die jeweiligen Mitgliedstaaten der EU (derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich – inkl. Französisch-Guayana, Guadeloupe, La Réunion, Martinique, Mayotte, Saint-Barthélemy, Saint-Martin –, Griechenland, Irland, Italien – inkl. San Marina, Vatikanstadt – Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal – inkl. Azoren und Madeira –, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien – inkl. Kanarische Inseln –, Tschechien, Ungarn, Zypern – südlicher Teil –) sowie alle weiteren Länder, für die die Preisvorgaben der EU gem. der Verordnung (EU) 2022/612 vom 06.04.2022 gelten (derzeit: Liechtenstein, Norwegen). Soweit die Preisvorgaben der EU Verordnung in einem Land nicht (mehr) anwendbar sind, fällt das Land – soweit nicht ausdrücklich in einer anderen Ländergruppe aufgeführt – automatisch in die Zone „Ländergruppe 2“ und es gilt der für diese Zone ausgewiesene Preis. Hinweis: Für Großbritannien wird trotz Ausscheidens aus der EU bis zum 31.12.2024 weiterhin nur der Preis gem. Zone 1 (EU-reguliert) abgerechnet (Verlängerung vorbehalten).